

Überprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung sowie der Sicherheitsdatenblätter von Pflanzenschutzmitteln

Problemstellung

Ein Pflanzenschutzmittelanbieter bot einen Zusatzstoff im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes an, der chemikalienrechtlich nicht richtig eingestuft war. Außerdem waren mehrere Sicherheitsdatenblätter dieser Firma nicht nach der aktuellen Sicherheitsdatenblatttrichtlinie abgefasst. Gegen ein Revisionschreiben der nach dem Chemikaliengesetz zuständigen Behörde legte der Anbieter Widerspruch ein, da die Behörde seiner Meinung nach dafür nicht zuständig ist. Daraufhin stellten sich folgende Fragen:

- Ist die Behörde, die in ihrem lokalen Bereich den Vollzug des Chemikaliengesetzes überwacht, auch zuständig für die Überprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung sowie der Sicherheitsdatenblätter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Zusatzstoffen? Kann sie hier zu den erforderlichen Auskünften von dem im Sicherheitsdatenblatt ausgefallenen Hersteller/Lieferanten verlangen und gegebenenfalls eine Anordnung zur Beseitigung von Mängeln bei Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und Sicherheitsdatenblätter lassen?
- Ist die Landesbehörde, die den Vollzug des Chemikaliengesetzes überwacht, überhaupt berechtigt, Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und Sicherheitsdatenblätter von nach § 15 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zugelassenen PSM und nach PflSchG § 31 c gelisteten Zusatzstoffen zu kontrollieren oder darf dies nur die (Bundes-) Zulassungsbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - BVL), die im Rahmen des Zulassungsverfahrens die vom Antragssteller vorgesehene Einstufung und Kennzeichnung sowie die Sicherheitsdatenblätter bereits überprüft/bewertet und entsprechend dem Überprüfungsergebnis in ihren Zulassungsbescheid aufgenommen hat?

Sachverhalt und Ergebnis

• Allgemeines

In welchen Rechts- und damit Gesetzesbereiche eine Substanz oder ein Erzeugnis fällt, hängt von seinem vorgesehenen Verwendungszweck ab.

Pflanzenschutzmittel sind nach dem Pflanzenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) § 2 Nr. 9 Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen ebenso vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind. Weiterhin zählen zu Pflanzenschutzmitteln Wachstumsregler und Keimhemmer.

Pflanzenschutzmittel dürfen nach PflSchG § 11 (1) in der Formulierung, in der die Abgabe an den Verbrauchervorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom (BVL) zugelassen sind. Details zur Zulassung werden in PflSchG §§ 15–16 mitgeteilt. Besondere Kennzeichnungen für Pflanzenschutzmittel werden in PflSchG § 20 festgelegt. Insbesondere in Absatz 2 dieses Paragraphen werden besondere Auflagen speziell für Pflanzenschutzmittel gemacht (Gebrauchsanweisungen, Anwendungsgebiete und -beschränkungen, zusätzliche Kennzeichnungsaufgaben u.s.w.).

Gleichzeitig sind Pflanzenschutzmittel in der Regel auch gefährliche Stoffe bzw. Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes. Sie werden mithin rechtlich durch 2 Gesetze geregelt.

Wenn Pflanzenschutzmittel auch gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind, werden sie nach ChemG § 13 und 15 eingestuft. Diese Einstufung und Kennzeichnung ist vom Inverkehrbringer des Pflanzenschutzmittels in genau der gleichen Weise eigenverantwortlich vorzunehmen, wie das

Inverkehrbringen anderer gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auch zu tun haben (s. Bekanntmachung über die Umsetzung der Vorgaben der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG zur Einstufung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln v. 18.11.2002, veröffentl. im BAnz. Nr. 9 vom 15.01.2003 S. 582). Die nach Bewertung durch die Zulassungsbehörde erforderliche Einstufung und Kennzeichnung nach ChemG wird dem Antragsteller für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nicht vorgeschrieben, sondern im Zulassungsbescheid nur mitgeteilt. Vorgeschrieben werden in der Zulassung dagegen die Kennzeichnungselemente, die nach PflSchG § 20 (2) erforderlich sind!

Da Pflanzenschutzmittel gesondert zugelassen werden, sind sie nach dem Chemikaliengesetz von einigen seiner Vorschriften ausgenommen: nach ChemG § 2 (3) 1. Satz Nr. 2 und 2. Satz gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts (Anmeldung neuer Stoffe) und ChemG §§ 16, 16a, 16c, 16d (Mitteilungspflichten von Inverkehrbringern) sowie ChemG § 23 Abs. 2 (zeitlich befristete behördliche Anordnungen für die Einschränkung des Inverkehrbringens gefährliche Stoffe oder Zubereitungen durch die zuständige Landesbehörde) nicht für Stoffe und Zubereitungen, soweit sie in einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) unterliegen oder nur dazu bestimmt sind, als Wirkstoff nach PflSchG § 31 d (1) in den Verkehr gebracht zu werden.

Verbote und Beschränkungen nach ChemG § 17 (1) Nr. 1 und 3 gelten nicht für die ebenerwähnten Stoffe und Zubereitungen, wenn durch das Pflanzenschutzgesetz entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Die übrigen rechtlichen Regelungen für Gefahrstoffe werden durch das Chemikaliengesetz für Pflanzenschutzmittel nicht eingeschränkt. In die gleiche Richtung zielt auch § 41 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes: „Unberührt bleiben 3 das Chemikaliengesetz .. sowie die auf diese(s) Gesetz(e) gestützten Rechtsverordnungen“.

- **Überwachungszuständigkeit bei Pflanzenschutzmitteln für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung**

- a. Zuständigkeitsregelung des Chemikaliengesetzes

Nach § 21 (1) des Chemikaliengesetzes obliegt der Vollzug von dessen Vorschriften und darauf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen (Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, ...) den zuständigen Landesbehörden (die gehören in der Regel zum Umwelt- oder Arbeitsschutz), soweit das ChemG keine andere Regelung trifft.

Da das ChemG keine weiteren Einschränkungen eines Regelungsbereichs als die in § 2 gemachten rechtszuständigen Landesbehörden auch zuständig sind für die Überwachung des chemikalienrechtlichen Teils von Einstufung und Kennzeichnung bei Pflanzenschutzmitteln.

- b. Zuständigkeitsregelung des Pflanzenschutzgesetzes

Nach PflSchG § 34 (1) obliegt die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes einschließlich der Überwachung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen dem nach Landesrecht zuständigen Behörden. Nicht zu diesen Obliegenheiten gehören die Überwachung gefährlicher Regelungen!

- **Zuständigkeit bei Zusatzstoffen**

Zusatzstoffe im Sinne von § 31 c PflSchG fallen nicht unter die Ausnahmen des § 2 ChemG und unterliegen damit in gefährlicher Hinsicht, das sie auch Zubereitungen oder Stoffe im Sinne des ChemG sind, bei Einstufung und Kennzeichnung dem Chemikaliengesetz. Sie werden dennoch durch das PflSchG § 31 c definiert und unterliegen den Bestimmungen dieses Paragra-

phen¹, was nach PflSchG § 31 a zu einer Reihe von Sonderkennzeichnungen führt, die nicht chemikalienrechtlicher Natur sind.

Auch bei Zusatzstoffen nach PflSchG § 31 c verfügt damit nur die für den Vollzug des ChemG zuständige Behörde über die Überwachungs- und Kennzeichnungsregelungen des Chemikaliengesetzes.

• **Zuständigkeit beim Sicherheitsdatenblatt**

Werden gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des ChemG § 3 sowie § 6 (1) Satz 1 GefStoffV an berufsmäßige Verwender abgegeben, so sind diesen Verwendern nach der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 (GefStoffVO) § 6 spätestens bei der ersten Lieferung der erwähnten Substanzen die nach ChemG § 14 erforderlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß Richtlinie 91/155/EWG mitzuliefern. Werden Zubereitungen nach Artikel 14 Nr. 2.1 b RL 1999/45/EG in Verkehr gebracht, ist dem beruflichen Verwender auf Anforderung ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen (§ 6 (1) Satz 2 GefStoffV).

Dies gilt auch für Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe, wenn sie gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind oder enthalten. Die Sicherheitsdatenblätter sind von den Inverkehrbringern in voller Eigenverantwortung zu erstellen. Die Landesbehörden, die für die Überwachung des Vollzugs beim Chemikaliengesetz zuständig sind, haben auch in diesem Rechtsgebiet die Überwachungs- und Zuständigkeit.

Dokument V22-2005-Pflanzenschutzmittel

Ad hoc Arbeitskreis der Länder
zur Einstufung und Kennzeichnung

Ansprechpartner zum Thema

Herr Perner ☎ **040/42845-7467**
Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
– Amt für Arbeitsschutz – G23/AS254
Marckmannstraße 129b, 20539 Hamburg
E-Mail: helmut.perner@bwg.hamburg.de

¹ So dürfen nach PflSchG § 31 c Stoffe/Zubereitungen in Pflanzenschutzmitteln zugesetzt werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkung zu verändern (Zusatzstoffe) „...“, in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach PflSchG § 31 (1) Nr. 1 erfüllen und in einer Liste über Zusatzstoffe des BVL aufgenommen worden sind, die von diesem im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Für Zusatzstoffe gelten die Vorschriften für Pflanzenschutzmittel (s. PflSchG § 31) entsprechend.